

# Saison-Kennzeichen

**Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise:**

## **Einführung des Saison-Kennzeichens:**

Seit 01.03.1997 ist Vergabe eines Saisonkennzeichens für alle Kraftfahrzeuge möglich.

## **Zulassungszeitraum:**

Jährlich nur einmal für mindestens 2 Monat und längstens 11 Monate möglich.

## **Gültigkeit:**

Beginn des Gültigkeitsmonats (oben).

Ende des Gültigkeitsmonats (unten).

Die Saison wird auf den amtlichen Kennzeichen rechtsseitig eingeprägt.

**Beispiel: GM-AB 123 = Gültigkeit von März bis Oktober**

## **Kennzeichen:**

Das Saisonkennzeichen wird auf einem Euro-Kennzeichen nach Anlage V a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) geprägt. Die Ausgestaltung regelt sich nach der Anlage V b StVZO. Das verkleinerte 2-zeilige Kennzeichen (bisher 240 mm) wird auf 255 mm verbreitert (u.a. für Leichtkrafträder).

## **Abstellen des Fahrzeugs außerhalb der Saison:**

Das Fahrzeug darf außerhalb des Saisonzeitraums **nicht** auf öffentlichen Straßen und Plätzen abgestellt werden.

## **Besonderheit:**

Das Fahrzeug gilt auch außerhalb der Saison als zugelassen und nicht als stillgelegt. Der Stilllegungszeitraum ist der, der auf dem amtlichen Kennzeichen und auf der Zulassungsbescheinigung Teil I **nicht** eingeschlossen ist. Während dieses Zeitraums darf das Fahrzeug **nicht** im öffentlichen Verkehrsraum in Betrieb gesetzt werden.

## **Haupt- und Abgasuntersuchung nach § 29 StVZO:**

Wenn der Haupt- oder Abgasuntersuchungstermin außerhalb des Saisonzeitraums abgelaufen ist, so ist die Untersuchung im **ersten Monat des Saisonzeitraums** nachzuholen.

## **Erkennbarkeit einer saisonalen Zulassung:**

Auf den amtlichen Kennzeichen, sowie auf der Zulassungsbescheinigung Teil I oder der Bescheinigung über die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens ( z.B. bei Leichtkrafträdern und Arbeitsmaschinen) in Klammern gesetzt hinter dem amtlichen Kennzeichen.

## **Versicherung:**

Die Versicherung muss nahtlos bestehen und durch eine Versicherungsbestätigung – eVB nachgewiesen werden.

Geht der Zulassungsstelle eine Anzeige über die Beendigung des Versicherungsschutzes zu, muss sie auch im Ruhezeitraum unverzüglich Maßnahmen nach § 25

FZV bis zur Zwangsweisen Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs durchführen. Die dabei entstehenden Kosten hat der Fahrzeughalter/-halterin zu tragen.

**Änderungen:**

Der Gültigkeitszeitraum kann gebührenpflichtig unter Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I oder der Bescheinigung über die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens sowie der Betriebserlaubnis und des amtlichen Kennzeichens geändert werden.

**Weitere Hinweise und Informationen erhalten Sie über  
die Service-Telefone Ihres Straßenverkehrsamtes**

**02261 88-3633**

**und**

**02261 88-3610**